

Satzung für Städtische Obdachloseneinrichtungen in Rothenburg ob der Tauber

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 folgende

SATZUNG:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Rothenburg ob der Tauber unterhält in Rothenburg ob der Tauber Obdachloseneinrichtungen als öffentliche Einrichtung; sie sind als Übergangsunterkünfte zur Unterbringung von Personen, die in Rothenburg ob der Tauber obdachlos wurden oder denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht, bestimmt.
- (2) Gebäude, Wohnungen oder Räume gelten für die Zeit ihrer Inanspruchnahme zur Unterbringung von Obdachlosen als Obdachloseneinrichtungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Obdachloseneinrichtungen sollen nach Maßgabe dieser Satzung ein menschenwürdiges Wohnen ermöglichen. Die Unterbringung erfolgt zugleich mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von diesen zu leben.
- (4) Die zurzeit vorhandenen Obdachloseneinrichtungen sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Zuweisungsverfügung der Stadt Rothenburg ob der Tauber. Erfolgt die Zuweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.
- (2) Durch die Zuweisungsverfügung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Ohne eine Zuweisungsverfügung ist die Benutzung – auch die Mitbenutzung – einer Obdachloseneinrichtung nicht gestattet.
- (4) Die Zuweisung von Durchwanderern in eine Übernachtungsstelle erfolgt durch mündliche Anordnung.

§ 3 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, insbesondere ihre Einkommen- und Vermögensverhältnisse darzulegen.
- (2) Insbesondere haben die Benutzer der Stadt Rothenburg ob der Tauber gegenüber Angaben zur Ursache ihrer Obdachlosigkeit sowie zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen, soweit diese Angaben für Entscheidungen nach dieser Satzung oder der Gebührensatzung bedeutsam sind. Dies gilt auch für jede nach der Einweisung eingetretene erhebliche Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

§ 4 Benutzung

- (1) Obdachloseneinrichtungen dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer dürfen die Obdachloseneinrichtung nicht – auch nicht teilweise – einem Dritten überlassen.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume in einem sauberen und benutzungsfähigen Zustand zu halten.
- (4) Auf Verlangen der Stadt Rothenburg ob der Tauber haben Personen vor der Aufnahme in die Obdachloseneinrichtung nachzuweisen, dass sie nicht an ansteckenden Krankheiten leiden und sie selbst und ihr Hausrat frei von krankheitserregenden oder hygienegefährdenden Lebewesen sind. Wird nach Bezug der Einrichtung bei einem Benutzer oder dessen Hausrat ein Befall mit derartigen Lebewesen festgestellt oder liegt eine ansteckende Erkrankung eines Benutzers vor, sind dessen gesamter Hausrat sowie die betroffenen Räume der Obdachloseneinrichtung fachgerecht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren. Den mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen ist hierzu von Seiten der Benutzer Zugang zu gewähren. Die sich hieraus ergebenden Kosten hat der sie verursachende Benutzer zu tragen.

§ 5 Zuweisung

- (1) Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachloseneinrichtung bzw. einzelnen Zimmer hiervon besteht nicht.
- (2) Soweit es notwendig ist, können die Benutzer von der Stadt Rothenburg ob der Tauber jederzeit in eine andere Obdachloseneinrichtung oder innerhalb einer solchen umquartiert werden.

§ 6 Besuche, Hausverbote und Beherbergungen

- (1) Die Stadt Rothenburg ob der Tauber kann aus wichtigem Grund bestimmten Benutzern den Empfang von Besuchern zeitlich beschränken oder ganz untersagen. Ebenso kann Personen der Besuch bestimmter Bewohner oder der Aufenthalt in der Obdachloseneinrichtung aus wichtigem Grund zeitlich beschränkt oder ganz untersagt werden (Hausverbot).
- (2) Die Beherbergung von Personen durch Benutzer der Obdachloseneinrichtung bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Stadt Rothenburg ob der Tauber.

§ 7 Hausordnung

Die Benutzung der Obdachloseneinrichtung im Einzelnen wird durch eine Hausordnung geregelt. Mit der Zuweisungsverfügung wird dem Benutzer auch die Hausordnung ausgehändigt.

§ 8 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachloseneinrichtungen sind Benutzungsgebühren gemäß der besonderen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 9 Haftung

- (1) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an oder in der Obdachloseneinrichtung sowie an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen schuldhaft verursacht.
- (2) Für abhanden gekommene Gegenstände, die im Eigentum der Benutzer stehen, sowie für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen haftet die Stadt Rothenburg ob der Tauber nicht.

§ 10 Zutritt

Die Benutzer haben Beauftragten der Stadt Rothenburg ob der Tauber den Zutritt aus dienstlichen Gründen zu den ihnen zugewiesenen Obdachloseneinrichtungen zu gestatten.

§ 11 Beendigung der Unterbringung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit, durch Auszug des Benutzers oder durch Widerruf der Stadt Rothenburg ob der Tauber.
- (2) Die Benutzer können ihre Unterbringung nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Stadt Rothenburg ob der Tauber jederzeit beenden.
- (3) Die Stadt Rothenburg ob der Tauber kann das Unterbringungsverhältnis schriftlich mit Wirkung ab dem Tag beenden, ab dem der Benutzer eine Wohnung beziehen kann oder die Notwendigkeit für die Unterbringung in der Obdachloseneinrichtung aus anderen Gründen entfällt.
- (4) Bewohner, die durch ihr Verhalten Leben, Gesundheit oder Sicherheit Dritter gefährden, den Hausfrieden erheblich stören oder Sachwerte Dritter oder der Stadt Rothenburg ob der Tauber vorsätzlich zerstören oder beschädigen und trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Rothenburg ob der Tauber ihr Verhalten nicht ändern, können durch schriftliche Anordnung zum Verlassen der Obdachloseneinrichtung verpflichtet werden.
- (5) Die Stadt Rothenburg ob der Tauber kann die Zuweisung – auch ohne Einhaltung von Fristen – widerrufen, wenn
 - a) die eingewiesene Person unentschuldig nicht spätestens 3 Werktage ab der Zustellung der Zuweisungsverfügung den zugewiesenen Raum in der Einrichtung bezogen hat,
 - b) ein Benutzer sich, ohne dies rechtzeitig der Stadt Rothenburg ob der Tauber anzukündigen, länger als einen Monat nicht in der Obdachloseneinrichtung aufhält,
 - c) einem Benutzer die Obdachloseneinrichtung länger als einen Monat offensichtlich nicht mehr als Lebensmittelpunkt dient.
- (6) Bei Beendigung der Unterbringung sind die zugewiesenen Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Eingebraachte persönliche Gegenstände sind vom Bewohner zu entfernen. Auf Verlangen der Stadt Rothenburg ob der Tauber hat der Benutzer den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Stadt Rothenburg ob der Tauber ist berechtigt, nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses den Benutzer auszuquartieren und eingebrachte persönliche Gegenstände auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den 28.01.2011
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Hartl
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung für Städtische Obdachloseneinrichtungen in Rothenburg ob der Tauber

derzeit bestehende Obdachloseneinrichtungen:

1. Spitalhof 1, Rothenburg ob der Tauber
2. Heckenackerstraße 45, Rothenburg ob der Tauber (einzelne Wohnungen nach Bedarf)
3. Heckenackerstraße 47, Rothenburg ob der Tauber (einzelne Wohnungen nach Bedarf)